Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V sowie Beteiligung gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V über eine Änderung des Beschlusses vom 20. Oktober 2011 über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Enukleation der Prostata mittels Thulium-Laser zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms: Qualifikation des ärztlichen Personals

Berlin, 09.08.2012

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.07.2012 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine weitere Stellungnahme zur medizinischen Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS) mittels Thulium-Laser zu verfassen.

Zu diesem Thema hatte die Bundesärztekammer bereits im April 2011 und September 2011 Stellungnahmen abgegeben. Angesichts dissenter Beschlussvorschläge zum Nutzen der Behandlungsmethode hatte sich die Bundesärztekammer zugunsten eines breiten Repertoires therapeutischer Optionen zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms ausgesprochen und die Möglichkeit der Behandlung der Prostata mittels Thulium-Laser befürwortet, insbesondere mit Blick auf plausible Hinweise auf ein günstiges Nebenwirkungsspektrum dieser Methode und damit auch auf die Verbesserung bzw. den Erhalt von Lebensqualität bei den Patienten.

Zu dem danach erfolgten Beschlussentwurf des G-BA mit dem Ziel einer Aussetzung der Beschlussfassung hatte sich die Bundesärztekammer bezüglich der hierzu notwendigen Definition von Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität der Leistungserbringung dahingehend positioniert, bei den Vorgaben für die ärztlichen Qualifikationen auf die Festsetzung einer Mindestmenge durchgeführter Verfahren zu verzichten. Im Plenum des G-BA im Oktober 2011 konnte in dieser Frage keine Einigung erzielt werden. Der vorliegende Beschlussentwurf ist das Ergebnis daraufhin fortgesetzter Beratungen einschließlich einer Expertenanhörung im Unterausschuss Methodenbewertung. Erneut konnte kein Konsens bei der Ausgestaltung der „Qualifikation des ärztlichen Personals" erreicht werden, indem eine als „Position A" gekennzeichnete Position neben der Qualifikation des Facharztes für Urologie Erfahrungsnachweise ohne konkrete Nennung einer Mindestzahl bereits erbrachter Durchführung dieses oder wenigstens eines vergleichbaren (Holmiumlaser-Enukleation) Verfahrens vorsieht, während eine als „Position B" gekennzeichnete Position nach wie vor an Mindestzahlen festhält, wenn auch in modifizierter Weise.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Bezüglich der Definition von Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität der Leistungserbringung bevorzugt die Bundesärztekammer nach wie vor die zur „Position A" gehörende Formulierung, d. h. Verzicht auf eine festgelegte Anzahl nachzuweisender Behandlungen.

Zwar ist dem in den tragenden Gründen zu „Position B" gegebenen Hinweis, wonach Richtwerte, wie sie die (Muster-)Richtlinie der Bundesärztekammer zur (Muster-)Weiterbildungsordnung für die operativen Fächer vorgibt, ein seit langem bewährtes Instrument zur Sicherung einer Mindestqualifikation seien und ähnliche Mindestzahlen von nachzuweisenden Eingriffen für die Erbringung qualitätsgesicherter Leistungen auch in der vertragsärztlichen Versorgung existierten, nicht zu widersprechen.

Bei der Enukleation der Prostata mittels Thulium-Laser zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms handelt es sich aber um ein sehr spezielles und dazu neuartiges Verfahren, das nicht flächendeckend praktiziert wird und daher auch nicht obligater Bestandteil der Weiterbildung sein kann. Zudem hält die Bundesärztekammer aus didaktischer Sicht die bestehenden Richtzahlen im Weiterbildungsrecht für ausreichend. Diese sehen bereits 250 urologische Eingriffe einschließlich endoskopischer, laparoskopischer, lasertherapeutischer, ultraschallgesteuerter und sonstiger physikalischer Verfahren vor. Von diesen 250 Eingriffen sind 100 an Harnblase und Prostata, z. B. Harn-Inkontinenzoperation, Prostataadenomektomie einschließlich transurethraler Prostata- und/oder Blasentumoroperationen vorgeschrieben

[siehe die (Muster-)Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung (MWBO 2003) in der Fassung vom 18.2.2011, verfügbar unter http://baek.de/downloads/RILI_MWBO_07122011.pdf]. Aus Sicht der Bundesärztekammer stellt die Ausweisung spezifischer Richtzahlen für die Enukleation der Prostata mittels Thulium-Laser bei BPH/BPS als Qualifikationsanforderungen für Ärzte somit eine didaktisch und inhaltlich nicht begründete Überregulierung dar.

Fazit

Die Bundesärztekammer unterstützt den als „Position A" gekennzeichneten Beschlussentwurf.

Wir bitten allerdings im Sinne eines redaktionellen Hinweises, in den tragenden Gründen der „Position A" auf Seite 2 folgende Änderung vorzunehmen:

„So ist die Zahl der Behandlungen, die erforderlich sind, um mit dem Verfahren souverän umgehen zu können, von ~~Behandler zu Behandler~~ ***Arzt zu Arzt*** *sehr unterschiedlich, …"*

Berlin, 09.08.2012

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Kommissarischer Leiter Dezernat 3